



*Gemeinde*  
**Eschenbach**  
*Luzern*

# **Richtlinien Bürgerrechts- kommission**

vom 1. April 2022

---

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

# Richtlinien Bürgerrechtskommission

(vom 1. April 2022)

der Einwohnergemeinde Eschenbach <sup>1</sup>

Der Gemeinderat von Eschenbach erlässt aufgrund der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2017 folgende Richtlinien:

## § 1 Allgemeines, Aufgaben

<sup>1</sup> Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Eschenbach erfüllt die Bürgerrechtskommission alle vorbereitenden Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer. Die Erteilung des Bürgerrechts selber obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegt ebenfalls weiterhin dem Gemeinderat.

## § 2 Grösse und Wahl der Kommission

Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und aus weiteren 6-8 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.

## § 3 Organisation der Kommission

<sup>1</sup> Der Präsident wird von der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber.

## § 4 Einladung, Traktandenliste

<sup>1</sup> Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein.

<sup>2</sup> Drei Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Einladung mit den Traktanden ist den Kommissionsmitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

<sup>4</sup> Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis acht Tage vor einer Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

## **§ 5 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht\*.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

## **§ 7 Amtsverschwiegenheit**

Die Kommissionsmitglieder und der Protokollführer haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

## **§ 8 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll wird durch den Protokollführer erstellt und allen Kommissionsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls.

## **§ 9 Bedrohungen**

<sup>1</sup> Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 10 Einbürgerungsverfahren und Aufgaben der Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsverfahren wird durch den Präsidenten der Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:

- a. Die Gemeindeverwaltung fordert von den Gesuchstellenden die vollständigen Unterlagen zum Einbürgerungsgesuch ein.
- b. Das Aktenstudium der Mitglieder der Bürgerrechtskommission findet in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung statt.
- c. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft.

\* Die Ausstandsgründe für Verwaltungsbehörden nach kant. Recht sind geregelt in § 14 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (SRL Nr. 40).

d. Die Gesuchstellenden werden während 30 Tagen öffentlich bekannt gegeben, damit die Stimmberechtigten innert dieser Frist Eingaben zu den einzelnen Gesuchstellenden machen können. Die Eingaben müssen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Anonymität der Personen, die Eingaben einreichen, ist zu gewährleisten.

e. Eine Delegation der Bürgerrechtskommission führt das Orientierungsgespräch, wenn möglich, anlässlich eines Hausbesuchs mit den Gesuchstellenden einzeln oder mit der gesamten Familie.

f. Die Gesuchstellenden werden zum Einbürgerungsgespräch vor die Kommission eingeladen.

g. Den Gesuchstellenden ist das rechtliche Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. e zu gewähren.

h. Die Akzeptanz der Gesellschaftsordnung, insbesondere bezüglich Religionsfreiheit, Ehe-recht, Gleichstellung, Antirassismus etc., ist abzuklären.

i. Nach Ablauf der Eingabefrist für die Stimmberechtigten und der Stellungnahme zu den Eingaben durch die Gesuchstellenden beantragt die Bürgerrechtskommission den Einbürgerungsentscheid zu Händen des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck klärt die Bürgerrechtskommission den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemä-  
sem Ermessen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung publiziert die Namen der eingebürgerten Personen.

<sup>4</sup> Der interne Einbürgerungstest muss mit 60 % richtigen Antworten abgeschlossen werden. Die Kommission ist bestrebt, für Chancengleichheit zu sorgen, insbesondere durch Mehrzeit, Vorlesen oder andere adäquate Unterstützungen.

<sup>5</sup> Es werden nur Gesuche ab dem 14. Altersjahr entgegengenommen. Vor diesem Zeitpunkt können Minderjährige nur im Rahmen des Einbürgerungsgesuchs der Familie ein Gesuch einreichen.

## § 11 Obligatorische Einstufung in der Kommunikationskompetenz

<sup>1</sup> Gesuchstellende haben mit der Einreichung ihres Einbürgerungsgesuches die Einstufung ihrer Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache aktuell nachzuweisen. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz vom Kanton Lu-  
zern\*.

## § 12 Einbürgerungstaxen und Gebühren

<sup>1</sup> Die durch den Gemeinderat am 16. Juni 2011 festgelegten Einbürgerungsgebühren betra-  
gen:

- Familien (mit oder ohne Kinder) CHF 2'000.—
- Einzelpersonen (volljährig oder minderjährig) CHF 1'500.—

<sup>2</sup> Die Auslagen der Gemeinde für Dokumente, Ausweise, usw. sind zusätzlich zu bezahlen und werden nach dem Erlass des Entscheides in Rechnung gestellt.

\* Der Sprachnachweis ist geregelt in § 22 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (SRL Nr. 2) und sinngemäss in Art. 6 Verord-  
nung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV).

### § 13 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Ansätzen für die Entschädigung von Kommissionen der Gemeinde Eschenbach.

### § 14 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten ab 1. April 2022. Sie kommen auf alle hängigen Gesuche zur Anwendung. Sie ersetzen die Richtlinien Bürgerrechtskommission vom 1. November 2019.

6274 Eschenbach, 7. April 2022

**GEMEINDERAT ESCHENBACH**

Der Präsident:

Der Schreiber:

  
Guido Portmann

  
Roland Studer

